



Satzung des gemeinnützigen Vereins

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen **UKE Alumni Hamburg-Eppendorf e.V.**
- Der Sitz des Vereins ist: Martinistr. 52, 20246 Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und der Wissenschaft und Forschung. Der Verein ist der Gemeinschaft der ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden im UKE sowie dem UKE als Institution zugehörig und verpflichtet. Die „UKE Alumni“ unterstützen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen, mit ihren Beiträgen und mit ihren Spenden alle Studierenden des UKE sowie die sachlichen und personellen Einrichtungen am UKE.
- Der Verein fühlt sich dem Verein „Alumni Universität Hamburg e.V.“ verbunden.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des Nachwuchses, z.B. durch die Unterstützung des Mentoringprogrammes und Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendium der Universität Hamburg,
 - Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. durch regelmäßige, möglichst jährliche Abhaltung von Alumni-Tagen, die der Fortbildungspflicht für Ärzte entsprechen und der Pflege der Gemeinschaft dienen,
 - Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden, Aktiven und ehemals Aktiven, auch durch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, z.B. während der Alumni Tage und durch regelmäßige Alumni-Stammtische in möglichst vierteljährlichen Abständen zu speziellen medizinischen Themen,
 - Wissenschaftliche Veranstaltungen, Veröffentlichung wichtiger neuer Forschungsergebnisse und Führungen in Museen, z.B. im Medizinhistorischen Museum Hamburg,

- Unterstützung des UKE bei der Verbesserung der Studienbedingungen, z.B. durch die Unterstützung des Mentoringprogrammes und die studienbegleitende Betreuung der Studierenden im UKE,
- Unterstützung von Forschung und Lehre z.B. durch Zusammenarbeit mit dem Freundes- und Förderkreis des UKE e.V. bei den regelmäßigen jährlichen Ausschreibungen von Promotionspreisen für exzellente Dissertationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Jede natürliche Person, die am UKE ein Studium aufgenommen oder erfolgreich abgeschlossen hat oder im UKE ärztlich und / oder akademisch tätig ist oder war, kann die Mitgliedschaft bei den "UKE Alumni" beantragen. Diese wird gewährt, wenn keine besonderen Gründe der Mitgliedschaft entgegenstehen.
- Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf als Institution ist unkündbares Mitglied des Vereins.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Über die Mitgliedschaft anderer natürlicher und juristischer Personen sowie deren Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, von denen zwei dem UKE angehören und vom UKE bestellt werden. Eine dieser beiden Personen soll zugleich dem Vorstand des UKE angehören. Die andere soll dem Kollegium der Professor/innen-Gruppe angehören. Die übrigen Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein, sie werden in der Jahresversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines entweder der/die 1., der/die 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister(in) ist.
- Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, sofern es sich nicht um die beiden UKE-Vertreter/innen handelt.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in (Revisor/in).
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Freundes- und Förderkreis des UKE e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat. Falls der **Freundes- und Förderkreis des UKE e.V.** nicht mehr bestehen sollte, fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen an das **Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 auf der Gründungsversammlung von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.